

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Rechtsordnung -

INHALTSVERZEICHNIS:

I.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
§ 1	PFLICHTEN DER VERBANDSANGEHÖRIGEN	3
§ 2	EINRICHTUNG UND UNABHÄNGIGKEIT DES RECHTSORGANS	3
§ 3	AUFGABEN DES RECHTSAUSSCHUSSES	3
§ 4	SPORTLICHE VERGEHEN.....	3
II.	RECHTSORGAN.....	4
§ 5	RECHTSORGAN	4
§ 6	VERBANDSANGEHÖRIGE ALS MITGLIEDER DES RECHTSORGANS.....	4
§ 7	ZUSAMMENSETZUNG DES RECHTSAUSSCHUSSES; SPRUCHKÖRPER.....	4
§ 8	ZUSTÄNDIGKEIT DES RECHTSAUSSCHUSSES	4
III.	VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	5
§ 9	EINLEITUNG UND FORTGANG DES VERFAHRENS	5
§ 10	EINSCHREITUNG DES SPORTAUSSCHUSSES UND DES JUGENDAUSSCHUSSES VON AMTS WEGEN.....	5
§ 11	ENTSCHEIDUNGEN NACH LAGE DER AKTEN.....	5
§ 12	ERMITTLUNGEN.....	6
§ 13	LADUNGSFRIST	6
§ 14	ZEUGEN	6
§ 15	DAS LETZTE WORT	6
§ 16	ENTSCHEIDUNG	6
§ 17	VERHANDLUNG IN ABWESENHEIT	6
§ 18	BEFANGENHEIT.....	6
§ 19	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT.....	6
§ 20	VERJÄHRUNG; AUSSCHLUSSFRISTEN	7
§ 21	ENTSCHEIDUNGEN BEI SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN	7
IV.	RECHTSMITTEL	8
§ 22	BERUFUNG	8
§ 23	AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	8
§ 24	FORM- UND FRISTVERLETZUNG	8
V.	STRAFEN.....	9
§ 25	AHNDUNG VON SPORTLICHEN VERGEHEN	9
§ 26	PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH.....	9
§ 27	ANTRAGSBEFUGNIS	9
§ 28	KATALOG DER STRAFEN.....	9
§ 29	ERMAHNUNG	9
§ 30	VERWEIS	9

§ 31	AUFLAGE	9
§ 32	SPERRE	9
§ 33	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BEMESSUNG VON STRAFEN	9
§ 34	BAGATELLSACHEN.....	9
§ 35	STRAFE GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN.....	9
VI.	KOSTEN UND GEBÜHREN.....	10
§ 36	GEBÜHREN UND AUSLAGEN.....	10
§ 37	KOSTEN FÜR ZEUGEN UND PARTEIVERTRETER USW.....	10
§ 38	ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN.....	10
VII.	INKRAFTTRETEN.....	11
§ 39	INKRAFTTRETEN.....	11

Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V. - Rechtsordnung -

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Pflichten der Verbandsangehörigen

§ 1 (1) Jeder / Jede Angehörige des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BPV NRW) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. Er / Sie hat die geschriebenen und allgemein anerkannten Regeln des Sports zu beachten.

§ 1 (2) Diese Verpflichtungen gelten insbesondere für die BPV NRW-Organe und die Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2 Einrichtung und Unabhängigkeit des Rechtsorgans

§ 2 (1) Die Rechtspflege einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des BPV NRW nimmt der unabhängige Rechtsausschuss (vgl. auch § 5) wahr, dessen Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen, den geschriebenen und den allgemein anerkannten Regeln des Sports unterworfen sind.

§ 2 (2) Er entscheidet nach der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Regeln des BPV NRW.

§ 3 Aufgaben des Rechtsausschusses

§ 3 (1) Der Rechtsausschuss hat insbesondere die Aufgabe:

- a) über Streitigkeiten aus dem Sportverkehr zu entscheiden,
- b) sportliche Vergehen und/oder Aktivitäten von Verbandsangehörigen (§ 3 Absatz 1 der Satzung) oder Verbandsmitgliedern (§ 4 der Satzung), die den Landes- und/oder Bundesverband oder andere Verbandsmitglieder oder Verbandsangehörige schädigen, zu ahnden.

§ 4 Sportliche Vergehen

§ 4 (1) Sportliche Vergehen sind insbesondere solche Handlungen oder Unterlassungen,:

- a) die in der Rechtsordnung des DPV (derzeit in § 21 Absatz 2) entsprechend bezeichnet sind ¹⁾.
- b) die geeignet sind, das Ansehen des BPV NRW, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.

¹⁾ Wird hier oder im folgenden Text auf Regelungen des DPV Bezug genommen, so ist stets die Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt des Tuns/Unterlassens gültig ist.

II. RECHTSORGAN

§ 5 Rechtsorgan

§ 5 (1) Rechtsorgan des BPV NRW ist allein der Rechtsausschuss, sofern in der vorliegenden Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Verbandsangehörige als Mitglieder des Rechtsorgans

§ 6 (1) Jeder / Jede volljährige Verbandsangehörige (§ 4 Absatz 1 der Satzung) kann Mitglied des Rechtsausschusses werden.

§ 7 Zusammensetzung des Rechtsausschusses; Spruchkörper

§ 7 (1) Zur Zusammensetzung und Wahl des Rechtsausschusses und sein Tätigwerden wird auf die entsprechende Regelung der Satzung des BPV NRW verwiesen (derzeit: § 18).

§ 7 (2) In jedem Verfahren wird in der Besetzung mit drei Mitgliedern entschieden. Eine Entscheidung ohne Beteiligung des Vorsitzenden im Sinne des § 18 der Satzung des BPV NRW und/oder der Person mit der Befähigung zum Richteramt ist tunlichst zu vermeiden.

§ 8 Zuständigkeit des Rechtsausschusses

§ 8 (1) Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 3 der vorliegenden Ordnung wahr und entscheidet zudem insbesondere über:

- a) Proteste und Einsprüche wegen Verletzung der Sportordnung
- b) Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen oder Amtsträgern / Amtsträgerinnen des Verbandes.

Er ist außerdem zuständig für die Ahndung von Vergehen und Verstößen bei allen dem Verband unterstehenden Spielen, soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 8 (2) In erster Instanz sind zuständig:

- a) der Rechtsausschuss des BPV NRW,
- b) der Rechtsausschuss des DPV für die in der DPV Satzung fixierten Fälle.

§ 8 (3) In zweiter Instanz sind zuständig:

- a) der Rechtsausschuss des DPV als Berufungsinstanz zu § 8 (2) a).

§ 8 (4) Der Vorstand des BPV NRW kann

- a) den Rechtsausschuss anweisen, ein Verfahren im Sinne des § 8 (1) einzuleiten,
- b) Rechtsmittel einlegen.

III. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 9 Einleitung und Fortgang des Verfahrens

- § 9 (1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages (E-Mail nicht ausreichend) eingeleitet.
- § 9 (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag und alle Schriftstücke ist/sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- § 9 (3) Der Antrag muss mindestens enthalten:
- a) Bezeichnung der Parteien,
 - b) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel.
- § 9 (4) Die Geschäftsstelle hat alle das Verfahren betreffenden Unterlagen und Informationen auf dem Postweg unverzüglich an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder - ist dieser verhindert - an eine(n) von ihm benannten Beisitzer / Beisitzerin zu übermitteln.
- § 9 (5) Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist zügig zu führen. Dem Antragsgegner ist - spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der nach Absatz 4 relevanten Person - eine Abschrift des Antrages mit sämtlichen Anlagen auf dem Postweg zu übersenden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Ihm ist dabei die Adresse mitzuteilen, an die weitergehende Schriftstücke etc. zu senden sind. Sämtliche weiteren Eingaben sind an diese zu richten, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes mitgeteilt. Im Laufe des Verfahrens eingehende Schriftstücke und Beweismittel sind dem jeweiligen Antragsgegner unverzüglich zu übermitteln. Satz 3 gilt auch insoweit.

§ 10 Einschreitung des Sportausschusses und des Jugendausschusses von Amts wegen

- § 10 (1) Der Sportausschuss und der Jugendausschuss können von Amts wegen bei Vergehen und Verstößen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb einschreiten, wenn sie dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles für geboten halten. Der Vorstand des BPV NRW ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Entscheidungen nach Lage der Akten

- § 11 (1) Entscheidungen des Ausschusses erfolgen nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechtsausschusses sie anordnet. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- § 11 (2) Verfahren vor dem Rechtsausschuss (Proteste, Einsprüche etc.) sind unverzüglich, möglichst aber innerhalb von 2 Monaten nachdem alle Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere: Eingang des vollständigen Antrags und Zahlung des Vorschusses), zu behandeln und entscheiden.

§ 12 Ermittlungen

§ 12 (1) Die Ermittlungen erfolgen durch den Vorsitzenden / durch die Vorsitzende des Rechtsausschusses oder durch einen von ihm / ihr beauftragten Beisitzer / beauftragte Beisitzerin. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Ladungsfrist

§ 13 (1) Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von acht Kalendertagen gewährt werden.

§ 14 Zeugen

§ 14 (1) Zeugen sind nach einer von dem Vorsitzenden / von der Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge einzeln zu vernehmen. Sie dürfen der Verhandlung erst nach ihrer Vernehmung beiwohnen.

§ 14 (2) Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung über die Folgen einer falschen Aussage zu belehren.

§ 15 Das letzte Wort

§ 15 (1) Die anwesenden Beschuldigten haben das „letzte Wort“.

§ 16 Entscheidung

§ 16 (1) Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Verhandlung in Abwesenheit

§ 17 (1) Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 18 Befangenheit

§ 18 (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des Rechtsorgans nicht mitwirken:

- a) wer selbstbeteiligt ist,
- b) wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
- c) wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Rechtsorgans in der Angelegenheit tätig geworden ist.
- d) wer Mitglied eines Vereins ist, der an dem Verfahren beteiligt ist.

§ 18 (2) Wenn Befangenheit eines Mitgliedes geltend gemacht wird, entscheiden die übrigen Mitglieder der Spruchinstanz über die Zulassung.

§ 18 (3) Ein Mitglied des Rechtsorgans kann sich selbst für befangen erklären.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

§ 19 (1) Die Mitglieder des Rechtsorgans haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Verjährung; Ausschlussfristen

§ 20 (1) Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison, andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

§ 20 (2) Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Verfahrensgrundes anhängig zu machen, spätestens drei Monate nach Entstehung des Grundes. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 21 Entscheidungen bei sportlichen Veranstaltungen

§ 21 (1) Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von der Jury nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. Der Betroffene kann spätestens bis zum Ende des 2., auf den Tag des Vorfalles folgenden Tag, vom Juryvorsitzenden, ist dieser nicht anwesend, von einem anderen Jurymitglied - telefonisch oder per E-Mail oder sonst in geeigneter Weise - verlangen, dass ihm bis spätestens zum Ende des 9., auf den Tag des Vorfalles folgenden Tag, die Entscheidung schriftlich zugestellt wird. Die Rechtsmittelfrist (§ 20 Absatz 2) beginnt bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung an zu laufen.

IV. RECHTSMITTEL

§ 22 Berufung

§ 22 (1) Gegen jede erstinstanzliche Entscheidung können die Beteiligten innerhalb einer Frist von 14 Tagen Berufung einlegen. Diese ist schriftlich zu begründen und an die Berufungsinstanz zu richten.

§ 22 (2) Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung bekanntgegeben wurde. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 23 Aufschiebende Wirkung

§ 23 (1) Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsinstanz kann aber eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen. Ausgenommen hiervon ist eine Sperre bei Verstößen gegen die Sportdisziplin.

§ 24 Form- und Fristverletzung

§ 24 (1) Bei Form- und Fristverletzungen, die der Rechtsmittelkläger zu vertreten hat, ist das Rechtsmittel durch schriftliche Entscheidung zu verwerfen.

V. STRAFEN

§ 25 Ahndung von sportlichen Vergehen

- § 25 (1) Sportliche Vergehen können mit einer Strafe geahndet werden.
- § 25 (2) Als sportliche Vergehen gelten die oben in § 4 umschriebenen Verhaltensweisen.
- § 25 (3) Für das Strafverfahren gelten die Verfahrensvorschriften und die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend.

§ 26 Persönlicher Geltungsbereich

- § 26 (1) Es kann der in der Satzung des BPV NRW (derzeit: § 18 Absatz 7) näher beschriebene Personenkreis bestraft werden.

§ 27 Antragsbefugnis

- § 27 (1) Antragsberechtigt sind:
- a) die Organe des BPV NRW
 - b) die Betroffenen.
- § 27 (2) Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen sollen.

§ 28 Katalog der Strafen

- § 28 (1) Als Strafen können die in der Satzung des BPV NRW (derzeit in § 18 Absatz 6) fixierten ausgesprochen werden.
- § 28 (2) Neben einer Strafe kann auch die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ausgesprochen werden.

§ 29 Ermahnung

§ 30 Verweis

§ 31 Auflage

§ 32 Sperre

§ 33 Grundsätze für die Bemessung von Strafen

Zur Ausfüllung der §§ 29 - 33 sind die jeweils einschlägigen Regeln der Rechtsordnung des DPV entsprechend anzuwenden.

§ 34 Bagatellsachen

- § 34 (1) Der Rechtsschuss kann ein Verfahren in jeder Lage einstellen, wenn die Schuld des Täters / der Täterin gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- § 34 (2) Gegen die Einstellung durch den Rechtsschuss des BPV NRW ist die Berufung beim Verbandsgericht des DPV zulässig.

§ 35 Strafe gegenüber Minderjährigen

Zur Ausfüllung des § 35 sind die jeweils einschlägigen Regeln der Rechtsordnung des DPV entsprechend anzuwenden.

VI. KOSTEN UND GEBÜHREN

§ 36 Gebühren und Auslagen

- § 36 (1) Wird ein Verfahren vor dem Rechtsorgan anhängig gemacht, so sind an die Kasse des BPV NRW Gebühren gem. § 20 der Finanzordnung zu zahlen. Ohne den Eingang des dort genannten Mindestbetrages auf dem Konto des BPV NRW wird mit der Behandlung des Falles nicht begonnen.
- § 36 (2) Das Verbandsgericht kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
- § 36 (3) Die endgültige Gebühr einschließlich etwaiger Auslagen ist in der Entscheidung festzusetzen. Sie wird mit der Verkündung oder, falls eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.
- § 36 (4) Die Kosten können unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. Bei einer Entscheidung mit Strafe ist der Bestrafte stets zur Kostenübernahme zu verurteilen.
- § 36 (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens trägt die Kosten der Landesverband.

§ 37 Kosten für Zeugen und Parteivertreter usw.

- § 37 (1) Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Rechtsausschuss des BPV NRW oder dem Verbandsgericht des DPV erfolgt nur in den Fällen und nur insoweit, als sie im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.
- § 37 (2) Vom Rechtsausschuss geladene Zeugen und Sachverständige sowie ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei können Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen gemäß den anwendbaren Vorschriften der Finanzordnung des BPV NRW beantragen. Verdienstaufschlag von Zeugen kann auf Antrag erstattet werden, wenn er schriftlich nachgewiesen wurde aber maximal nur bis zu einer Höhe von insgesamt 80 Euro je Person. Alle Kosten eines oder mehrerer beauftragten/er Rechtsanwa(e)lte(s) (also auch dessen Auslagen) sind nicht zu erstatten.

§ 38 Ergänzungsbestimmungen

- § 38 (1) Ergänzend zu dieser Rechtsordnung ist die Rechtsordnung des DPV für den Rechtsverkehr im BPV NRW heranzuziehen. Außerdem sind allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln zu beachten.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 39 Inkrafttreten

§ 39 (1) Diese Rechtsordnung wird mit der Beschlussfassung durch den Verbandstag wirksam und tritt am 28.02.1998 in Kraft.

Sie wurde geändert durch Beschlüsse der folgenden Verbandstage:

- 12.02.2005
- 24.02.2007
- 23.02.2008
- 14.02.2009
- 27.02.2010